

SATZUNG
des
HOFFNUNGSWERK e.V.

§ 1 (Name und Sitz)

(1) Der Verein führt den Namen

Hoffnungswerk

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist Bornheim (Rheinland).

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist

- a. die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (im Sinne des § 53 AO),
- b. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- c. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- d. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
- e. die Förderung des Umweltschutzes, Klimaschutzes und Hochwasserschutzes und
- f. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Unterstützung von Personen, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder die aufgrund einer Katastrophe plötzlich hilfsbedürftig geworden sind (Katastrophenhilfe). Dies umfasst auch die Errichtung, Unterstützung und Förderung von entsprechenden Hilfsprojekten.

- b. Die seelsorgerische und psychosoziale Unterstützung und Begleitung von Personen, die unmittelbar oder mittelbar von einer Katastrophe betroffen sind oder aufgrund ihrer Lebenssituation auf Hilfe angewiesen sind.
 - c. Erbringung und Förderung von humanitärer Hilfe.
 - d. Rekrutierung, Vorbereitung, Einsatz und Vermittlung von Freiwilligen zur Übernahme von z.B. logistischen, medizinischen und administrativen Aufgaben bei Katastrophen.
 - e. Finanzierung von und Teilnahme an Hilfseinsätzen und Hilfsprojekten im Sinne dieser Satzung.
 - f. Die Förderung und Verbreitung des Gedankens der unentgeltlichen Hilfeleistungen von Unternehmen der Privatwirtschaft zugunsten von bedürftigen Privatpersonen.
 - g. Durchführung von Freizeiten, Veranstaltungen für Jugendliche, Kinder und Betroffene sowie die Errichtung und Betreibung von entsprechenden Zentren, Treffs, etc. Dies umfasst auch die Unterstützung und Förderung von entsprechenden Projekten.
 - h. Förderung sozialer, jugend- und seniorenorientierter Dienste.
 - i. Jegliche Tätigkeit zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in Entwicklungsländern.
 - j. Errichtung, Unterstützung und Förderung von Umwelt-, Klima- und Hochwasserschutzprojekten.
 - k. Förderung der satzungsmäßigen Zwecke, durch Zusammenführen von Hilfsuchenden und Helfern sowie der Ermunterung der Bevölkerung zu bürgerschaftlichem Engagement, insbesondere in Katastrophenfällen.
- (4) Der Verein kann seine Zwecke im In- und Ausland verwirklichen.
- (5) Der Verein kann mit seinen Mitteln inländische steuerbegünstigte Körperschaften oder ausländische Körperschaften fördern. Diese Körperschaften müssen die gleichen steuerbegünstigten Zwecke wie der Verein verfolgen.
- (6) Unternehmen der Privatwirtschaft können für den Verein jederzeit unterstützend tätig werden. Die Vorhaben und Projekte des Vereins mit privatwirtschaftlichen Unternehmen zielen nicht darauf ab, dass dadurch eine wirtschaftliche Betätigung des Vereins mit ihnen zustande kommt.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Vereinsmitglieder können volljährige natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Über eine Beitragsordnung, die die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit festlegt, bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 (Aufgaben und Arten der Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - d) die Beschlussfassung über eine Beitragsordnung,
 - e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - h) die Beschlussfassung über eine Vergütung von Vorstandsmitgliedern (§ 14 Abs. 7);
 - i) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Mitgliederversammlungen können stattfinden
 - a) als Präsenzversammlung,
 - b) als Videokonferenz,
 - c) in Mischform dergestalt, dass ein Teil der Mitglieder präsent anwesend ist und ein anderer Teil per Video zugeschaltet ist.

§ 12 (Einberufung der Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail oder postalisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungs-E-Mail folgenden Tag. Die Einladung gilt als einem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder postalische Adresse gerichtet war.
- (2) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin per E-Mail an den Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

- (3) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 13 (Beschlussfassung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. per Video anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollant zu wählen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (9) Mitgliederbeschlüsse können außer in Versammlungen auch im schriftlichen Verfahren nach § 32 Abs. 2 BGB gefasst werden, wobei auch die textförmliche Beschlussfassung ausreicht.

§ 14 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des Abs. 1 vertritt einzeln.
- (3) Es kann ein erweiterter Vorstand gebildet werden. Dieser besteht aus dem Vorstand im Sinne des Abs. 1 und Beisitzern. Der erweiterte Vorstand wird durch Wahl von weiteren Vorständen (Beisitzern) durch die Mitgliederversammlung gebildet.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden ehrenamtlich tätig. Die bei der Vereinsarbeit entstandenen angemessenen Auslagen werden ersetzt. Mitglieder des Vorstands im Sinne des Abs. 1 können abweichend von Satz 1 eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (8) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.
- (9) Der Vorstand im Sinne des Abs. 1 wird ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die zwingend erforderlich sind, um in das Vereinsregister eingetragen zu werden und/oder die Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit zu erlangen bzw. zu erhalten. Ein Vorstandsbeschluss dieses Inhalts bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder im Sinne des Abs. 1. In der nächsten Mitgliederversammlung ist in einem separaten Tagesordnungspunkt darüber zu berichten.
- (10) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übertragen, der insoweit als besonderer Vertreter nach § 30 BGB den Verein vertreten kann. Der Vorstand beschließt für den Vertreter nach § 30 BGB eine Geschäftsordnung.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den To All Nations e.V. in Bornheim (Rheinland), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bornheim, 21.12.2023